

11. Dezember 2013

Postulat

von Walter Angst (AL)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die im Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen der Stadt Zürich zwingend verlangte Einhaltung von Gesetzen und Normen standardmässig überprüft werden kann. Geklärt werden soll insbesondere, in welcher Form schon vor der Vergabe geklärt werden kann, ob die an der Submission teilnehmenden Firmen die geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten. Zudem soll geklärt werden, wie die VertragspartnerInnen im Verhaltenskodex verpflichtet werden können, Lohnbuchkontrollen und deren Ergebnisse der Stadt unaufgefordert zu melden.

Begründung:

Im März 2010 hat der Stadtrat einen Verhaltenskodex für VertragspartnerInnen erlassen. Dieser sieht vor, dass die „geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen“ eingehalten werden (Art. 1.1.). Die dem Verhaltenskodex angehängte und von den VertragspartnerInnen zu unterzeichnende Verpflichtungserklärung sieht vor,

- dass sie/er den Verhaltenskodex der Stadt Zürich vollumfänglich und ohne Änderungen jeglicher Art akzeptiert und einhält
- dass sie/er mit geeigneten Massnahmen garantiert und sicherstellt, dass ihre/seine Subunternehmer und Zulieferanten (Dritte) den Verhaltenskodex der Stadt Zürich zur Kenntnis nehmen und einhalten
- dass die Stadt Zürich sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle jederzeit die Vertragspartnerin/den Vertragspartner auffordern kann, Nachweise für die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes vorzulegen
- dass die Stadt Zürich sowie eine durch diese beauftragte externe Stelle die Einhaltung der Bestimmungen des Verhaltenskodexes jederzeit sowohl bei der Vertragspartnerin/beim Vertragspartner als auch deren/dessen Subunternehmen und Zulieferanten (Dritte) überprüfen kann

Sowohl bei den Reinigungsarbeiten in der Kehrichtverbrennungsanlage Hagenholz als auch bei der Stadtreinigung scheint die Stadt zwar die entsprechende Verpflichtungserklärung eingefordert, die vorgesehenen Kontrollen aber nicht durchgeführt zu haben. Um glaubhaft gegen Lohndumping und unlautere Konkurrenzierung des lokalen Gewerbes vorgehen zu können, sind die im Verhaltenskodex aufgeführten und von den VertragspartnerInnen anerkannten Kontrollen durchzuführen und Voraussetzungen zu schaffen. Zudem sind Voraussetzungen zu schaffen, dass schon bei der Vergabe geprüft werden kann, ob die Firmen die geltenden Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten.

Walter Angst

